



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,  
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



18. Jahrgang

Freitag, den 12. Juli 2013

Nr. 7

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Helldorfer Unterland“

### Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

03. August 2013  
08.00 bis 10.00 Uhr

### Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Schweickershausen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Schweickershausen, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Schweickershausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### § 2

##### Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

#### (2) Gebührenpflicht gilt für

- a. die nach § 21 ThBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
- b. die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- c. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Schweickershausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

#### § 3

##### Gefahrenverhütungsschau

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst
- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
  - die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
  - Nachschauen ohne weitere Beanstandung,
  - Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je

Mitarbeiter gemäß gültigem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaats Thüringen erhoben.

(2) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch die Gemeinde entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.

(3) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.

(4) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

(5) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr zusätzlich der Fahrtkostenpauschale erhoben.

#### § 4

##### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Schweickershausen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

#### § 5

##### Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für die Gefahrenverhütungsschau mit der Begehung des Objekts bzw. der Nachschau.
- b) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenscheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Schweickershausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 05.02.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am 04.07.2013

gez. M. Menzel

Bürgermeister

Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 04.07.2013

#### Anlage 1

##### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schweickershausen

##### Anlage Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz (Tarif) für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren setzt sich aus den Personalkosten (1) und den Sachkosten (2) zusammen.

##### 1. Personalkostentarif

##### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt in Höhe von:

für Einsatzleiter	25,00 € je Stunde
für Einsatzkräfte	18,00 € je Stunde

Soweit die Gemeinde den Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) erstatten muss, kann sie zusätzlich je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

##### 1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden 10,00 € je Stunde für einen ehrenamtlichen Feuerwehrbediensteten berechnet.

Für die An- und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

##### 1.3. Verpflegung

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine, den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten einfachen Erfrischung und Stärkung zu erstatten;

je Einsatzkraft	3,00 €
-----------------	--------

##### 1.4. Werkstattarbeiten durch Feuerwehrangehörige

25,00 € je Stunde

##### 1.5. Gefahrenverhütungsschau

1. Grundgebühr	
<i>Kategorie nach Anlage</i>	<i>Grundgebühr in €</i>
A	100
B	150
C	200

2. Begehungsgebühr	
<i>Brutto-Grundfläche in m<sup>2</sup></i>	<i>Begehungsgebühr in €</i>
bis 500	100
501-1000	150
1001-2000	200
über 2001	300

3. Fahrtkostenpauschale:  
Die Fahrtkostenpauschale beträgt 25 €.

**2. Sachkostentarif**

**2.1 Sachkosten**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer nach § 4 Abs.3 der Feuerwehrsatzung. Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

**2.1.1 Streckenkosten**

Für Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefahrenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

**2.1.2. Kostensätze für Fahrzeuge und Anhänger**

**2.1.2.1 Feuerlöschfahrzeuge<sup>1)</sup>**

Tragkraftspritzenfahrzeuge	40,00 € je Stunde
Löschgruppenfahrzeuge	75,00 € je Stunde
Tanklöschfahrzeuge	75,00 € je Stunde
sonstige Feuerlöschfahrzeuge	75,00 € je Stunde

**2.1.2.2 Sonderfahrzeuge<sup>1)</sup>**

Einsatzleitfahrzeuge/ Mannschaftstransportfahrzeuge	30,00 € je Stunde
Rüst- und Gerätefahrzeuge	150,00 € je Stunde
Hubrettungsfahrzeuge	175,00 € je Stunde

**2.1.2.3 sonstige Fahrzeuge<sup>1)</sup>**

Personenkraftwagen	25,00 € je Stunde
Lastkraftwagen	30,00 € je Stunde
Zugmaschinen	10,00 € je Stunde

**2.1.2.4 Feuerwehranhänger<sup>1)</sup>**

Tragkraftspitzenanhänger	30,00 € je Stunde
FwA Rettungssatz	25,00 € je Stunde
FwA Schlauch	20,00 € je Stunde
FwA Schaum	20,00 € je Stunde
sonstige Anhänger	25,00 € je Stunde

**2.1.3 Fahrkilometer**

Für alle Fahrzeuge, welche unter den Punkten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 angegeben sind, werden pro tatsächlich angefahrenen Fahrkilometer 1,30 € in Rechnung gestellt.

**2.2 Gebühren für feuerwehrtechnisches Gerät bei Ausleihe**

**2.2.1 Wasserführende Armaturen<sup>2)</sup>**

Standrohr	10,00 €
Verteiler	10,00 €
Strahlrohr	5,00 €
sonstige wasserführende Armaturen	5,00 €

**2.2.2 Schläuche<sup>2)</sup>**

D-Druckschlauch	5,00 €
C-Druckschlauch	10,00 €
B-Druckschlauch	12,00 €
Saugschlauch	5,00 €

Die Kosten erhöhen sich pro Gerät um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

**2.2.3 Pumpen<sup>2)</sup>**

Tragkraftspritze	20,00 €
Schlammpumpe	12,00 €
Tauchpumpe	10,00 €

**2.2.4. Sonstige Feuerwehrgeräte<sup>2)</sup>**

Motorkettensäge	10,00 €
Notstromaggregat	20,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern	10,00 €
Pressluftatmer	20,00 €
Öl-Auffangbehälter	10,00 €
Ölsperre Einweg	Tagespreis + 10 %

**2.3 Kosten für Reparaturen/Reinigung**

Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

**2.4 Kosten für Verbrauchsmaterial**

- Schaummittel
  - Ölbindemittel
  - Bioversal
  - Benzin/Öl
  - Füllung Atemschutz/Druckluftflaschen
  - Sonstiges
- werden zum Selbstkostenpreis der Gemeinde Schweickershausen zzgl. 10% für die Lagerung berechnet.

**2.5 Kosten für die Entsorgung**

- Ölbindemittel
  - Verbrauchsstoffe
- werden zum Selbstkostenpreis der Gemeinde Gompertshausen berechnet.

**3. Brandmeldeanlagen**

Bei Fehlalarmierung, ausgelöst durch eine Brandmeldeanlage, wird ein pauschaler Satz in Höhe von 200,00 € erhoben.

<sup>1)</sup> Kostensatz je Fahrzeug

<sup>2)</sup> Gebühren pro Tag und Gerät bzw. Stück

Ausgefertigt am 04.07.2013

**gez. M. Menzel**  
**Bürgermeister**

Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 04.07.2013

**Anlage 2**

**Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schweickershausen**

Die Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schweickershausen ergeben sich nach den Punkten 1. - 2.5 (ohne die Punkte 1.4/1.5) der Anlage 1 dieser Satzung.

Ausgefertigt am 04.07.2013

**gez. M. Menzel**  
**Bürgermeister**

Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 04.07.2013

**Anlage 3**

<b>Objekte</b>	<b>Kategorie</b>
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m <sup>2</sup>	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m <sup>2</sup>	C



- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)
- Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m<sup>2</sup>
- Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung
- Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz

- C Gemeinde Schweickershausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
- B Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
- C

C **gez. M. Menzel**  
**Bürgermeister**  
Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 04.07.2013

Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung

A

Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten

B

Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung

C

Kindertagesstätten

A

Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten

C

Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m<sup>2</sup>

A

Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup>

B

Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie

B

Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen

B

Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m

C

Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung

B

Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung

C

Ausgefertigt am 04.07.2013

**gez. M. Menzel**  
**Bürgermeister**

Gemeinde Schweickershausen  
Schweickershausen, den 04.07.2013

## Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

### Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rainbrunnlein“ - Planbereich „Süd“ im OT Heldburg / Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsprotokoll mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Bürger haben sich zu keiner Auslegung beteiligt.
3. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rainbrunnlein“ - Planbereich „Süd“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
4. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rainbrunnlein“ - Planbereich „Süd“ wird gebilligt.
5. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung einschließlich Umweltbericht beigefügt.
6. Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 (2) BauGB bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen werden kann.

**Beschluss vom:** 12.06.2013      **Beschluss-Nr.:** Ö 5/33/13

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates: .....9 von 15  
Beschlussfähigkeit: .....ja  
Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:..... 9  
Nein-Stimmen:..... 0  
Enthaltungen:..... 0

Bemerkung:  
Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeisterin** -Siegel-  
**gez. Schwarz**

Das **Abwägungsprotokoll** zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur **1. Änderung des Bebauungsplanes „Rainbrunnlein“ - Planbereich „Süd“ im OT Heldburg** ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

### Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Schweickershausen

#### **Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 23.05.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schweickershausen beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 26.06.2013, Az.: 1-15-L/334-13 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schweickershausen vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der

## Vermietung

Die Gemeinde Westhausen hat im Gebäude Hauptstraße 82 in Westhausen ab 01.01.2013 Verkaufsräume, zur Weiterbetreuung eines Lebensmittelmarktes, zu vermieten.

### Angaben zu den Räumlichkeiten:

Lage: Eingeschossiger Flächenbau am angrenzenden Mehrzweckbau - Hauptstraße 82, 98663 Westhausen

Größe: zu vermietende Fläche insgesamt: 255,95 m<sup>2</sup> (u.a.)

- Verkaufsraum: 138,45 m<sup>2</sup>
- Lagerraum: 56,00 m<sup>2</sup>
- Sonstige Räumlichkeiten [Büroraum, Abstellraum, Leergutraum, Sanitär-raum, Laderampe - teilweise überdacht]

Sonstige Angaben: zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Gemeinde Westhausen bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810) richten.

gez.  
i. A. Nußmann

## Vermietung

Die Gemeinde Gompertshausen hat im Gebäude Dorfstraße 60 B in Gompertshausen ab 01.03.2013 gewerbliche Räumlichkeiten, zur Weiterbetreuung einer Gaststätte, zu vermieten.

### Angaben zu den Räumlichkeiten:

Lage: Erdgeschoss - Dorfstr. 60 B, 98663 Gompertshausen

Räumlichkeiten:

- Gastraum
- Küche
- Sonstige Räumlichkeiten (Büroraum, Abstellraum, Leergutraum, Sanitäräume)

Sonstige Angaben:

- zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung
- vorhandener Saal kann für Veranstaltungen angemietet werden

Interessenten können Anfragen an den Bürgermeister der Gemeinde Gompertshausen (Tel.: 036875/69826) bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810) richten.

gez. Bgm. Herr Sakautzky

## Flächenmanagement

### Die Erfassung von Leerständen, abzusehenden Leerständen und Baulücken

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, aktuell arbeiten die Stadt Bad Colberg-Heldburg, die Stadt Ummersdorf und die Gemeinde Westhausen als Mitglieder der Initiative Rodachtal am Aufbau eines Innenentwicklungskatasters, dem sog. Flächenmanagement.

Durch das Flächenmanagement sollen sowohl Baulücken, Leerstände in Wohngebäuden sowie drohende Leerstände erfasst werden, um in Zukunft die Ortskerne der Städte und Gemeinden als Wohnstandorte zu stärken und die Siedlungsentwicklung an die Anforderungen der sich ändernden demografischen Situation der Bevölkerung anzupassen.

Über die reine Bestandsaufnahme hinaus soll herausgefunden werden, ob bei den Eigentümern Beratungsbedarf bei der Gebäudenutzung und/oder evtl. eine Veräußerung der Parzelle bzw. Sanierung des Anwesens absehbar ist.

Die Eigentümer solcher Immobilien erhalten in den nächsten Wochen ein Anschreiben samt Fragebogen, der uns über die o.g. genannten Situationen Aufschluss geben soll.

Die Angaben in den Fragebögen werden natürlich streng vertraulich behandelt und nur für die internen Zwecke des Flächenmanagement verwendet.

Das Ausfüllen des Fragebogens ist absolut freiwillig und verpflichtet zu nichts.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Fragebögen bis 1. August 2013 zurücksenden würden.

Sie können die Fragebögen selbstverständlich auch direkt in der VG „Heldburger Unterland“ abgeben.

Bei Fragen oder Anliegen Ihrerseits steht Ihnen Ihre Bürgermeisterin/ Ihr Bürgermeister sowie Herr Zapf von der Liegenschaftsverwaltung der VG „Heldburger Unterland“ zur Verfügung.

gez.

S. Zapf

Liegenschaftsverwaltung

## Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

### Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -  
Frankental 1, 98617 Meiningen

AZ.: 3-2-0264

Meiningen, 10.06.2013

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit 1. Änderungsbeschluss des ALF Meiningen vom 10.06.2013 wurden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen, Landkreis Hildburghausen, AZ.. 3-2-0264 zugezogen:

#### Gemarkung Westhausen

Flurstücke Nr. 1622/3 (Teil des Altgrundstücks 1622/2), 1647/17 (Teil des Altgrundstücks 1647/9), 1647/19 (Teil des Altgrundstücks 1647/11), 1647/21 (Teil des Altgrundstücks 1647/13), 1647/23 (Teil des Altgrundstücks 1647/15)

### 1. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 2. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.
- Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit

landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden; Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**Knut Rommel** (DS)  
**Amtsleiter**

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

### Andere Informationen und Mitteilungen

## 10. Internationales Jugendmusikfestival im Rodachtal

23. bis 28. Juli 2013



Bereits zum zehnten Mal erklingt das Rodachtal in diesem Jahr. Zwischen dem 23. und 28. Juli 2013 finden unter dem Motto „Junge Klassik grenzenlos“ wieder hochkarätige Konzerte mit jungen Künstlern an verschiedenen Aufführungsorten in der Region statt. Das Thema der zehnten Konzerreihe lautet Klingende Regenbogenfarben im Rodachtal.

### Das sind die diesjährigen Konzerte:

#### Dienstag, 23. Juli 2013

20.30 Uhr Stadtkirche Ummerstadt  
**Eröffnungskonzert** mit dem Jungen Orchester Berlin unter der Leitung von Andreas Schulz.

#### Mittwoch, 24. Juli 2013

20.30 Uhr Stadthalle Bad Rodach  
**Faszination Klassischer Jazz** mit zwei Ensembles aus Lettland und

Belgien

#### Donnerstag, 25. Juli 2013

20.30 Uhr Regelschule Heldburg

#### Faszination Vokal- und Kammermusik

Ein- und mehrstimmiger Gesang und Kammermusik mit Stücken aus Romantik, Klassik und Barock.

#### Freitag, 26. Juli 2013

20.30 Uhr Foyer der HUK Coburg auf der Bertelsdorfer Höhe

#### Klavier-Gala

Junge Pianisten aus der Region und aus ganz Europa musizieren solistisch und vierhändig zusammen mit dem Sinfonieorchester Berlin.

#### Samstag, 27. Juli 2013

15.00 Uhr Kulturstadel Stressenhausen

#### Süßigkeiten-Konzert - Hier musizieren die Jüngsten

Klein, aber oho: Kinder im Alter zwischen fünf und zehn Jahren zeigen hier solistisch und gemeinsam, was sie können.

#### Samstag, 27. Juli 2013

21.30 Uhr

Open-Air-Gala Seßlach

#### Junge Klassik in der Altstadt

Orchester, Ensembles und Solisten des Festivals präsentieren in der einzigartigen Kulisse Seßlachs klassische Musik.

#### Sonntag, 28. Juli 2013

15.00 Uhr

Evangelische Kirche Ahorn

#### Feierliches Abschlusskonzert

Ein feierliches Konzert rundet das Jubiläumsfestival ab.

#### Kartenvorverkauf bei folgenden Stellen:

- Tourist-Information Coburg, Tel. 09651 898000
- Neue Presse Coburg Tickethotline, Tel. 01803 395450
- Gäste-Information Stadt Seßlach, Tel. 09569 922540
- Gäste-Information Bad Colberg-Heldburg, Tel. 036871 20159
- Gäste-Information Bad Rodach, Tel. 09564 1550
- Zweiländermuseum Rodachtal in Streufdorf, Tel. 036875 50651
- Gäste-Information Straufhain, Tel. 036875 657921

*Tipp:* Mit dem IJMF-Abo erhält man den Karten für 4 Konzerte zum Gesamtpreis von 50,-€ und spart so gegenüber dem Einzelkauf. Eintrittskarten für das IJMF sind aktuell außerdem eine schöne Geschenkidee für jeden Anlass.

Das detaillierte Veranstaltungsprogramm ist online unter [www.ijmf.de](http://www.ijmf.de) abrufbar.

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

06.08. zum 76. Geburtstag Frau Gesell Irene  
14.08. zum 78. Geburtstag Herr Böhme Günter

#### Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

08.08. zum 89. Geburtstag Frau Anders Paula  
09.08. zum 78. Geburtstag Frau Oppel Sophie  
13.08. zum 72. Geburtstag Herr Fritz Martin  
22.08. zum 73. Geburtstag Herr Hodam Siegfried

#### Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

09.08. zum 66. Geburtstag Herr Staudigel Egon  
11.08. zum 69. Geburtstag Frau Bähr Heidelore  
15.08. zum 72. Geburtstag Herr Pfortner Norbert  
15.08. zum 74. Geburtstag Frau Rüttinger Ursula  
16.08. zum 87. Geburtstag Frau Stärker Ilse  
20.08. zum 82. Geburtstag Frau Markowski Erna  
22.08. zum 88. Geburtstag Frau Machlet Edelgard  
26.08. zum 70. Geburtstag Herr Schwager Reiner  
31.08. zum 72. Geburtstag Herr Haase Peter

#### Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

01.08. zum 69. Geburtstag Frau Korneffer Karola  
13.08. zum 85. Geburtstag Frau Schramm Anneliese

#### Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

01.08. zum 70. Geburtstag Frau Büttner Wanda  
04.08. zum 78. Geburtstag Herr Trümper Adolf  
09.08. zum 65. Geburtstag Frau Fischer Hannelore  
20.08. zum 74. Geburtstag Herr Höhn Werner  
28.08. zum 71. Geburtstag Herr Seifert Günter  
29.08. zum 65. Geburtstag Herr Mayer Erich

#### Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen

03.08. zum 79. Geburtstag Frau Digrizt Annemarie  
04.08. zum 83. Geburtstag Frau Schmidt Anna  
17.08. zum 72. Geburtstag Frau Leipold Johanna  
17.08. zum 74. Geburtstag Herr Schulz Herbert  
17.08. zum 77. Geburtstag Frau Zinsky Renate  
30.08. zum 83. Geburtstag Frau Keiser Hilda



**Gompertshausen**

05.08. zum 78. Geburtstag Frau Roth Ilse  
 07.08. zum 77. Geburtstag Herr Staffel Rudolf  
 08.08. zum 78. Geburtstag Frau Staffel Gertrud  
 09.08. zum 67. Geburtstag Herr Götz Heinz  
 09.08. zum 67. Geburtstag Herr Götz Erich  
 14.08. zum 87. Geburtstag Herr Roth Max  
 20.08. zum 75. Geburtstag Frau Feldmann Rosmarie  
 29.08. zum 83. Geburtstag Frau Weißmann Paula  
 30.08. zum 76. Geburtstag Frau Schumann Liselotte

**Hellingen OT Albingshausen**

04.08. zum 82. Geburtstag Herr Treubig Erwin

**Hellingen OT Käßnitz**

17.08. zum 75. Geburtstag Frau Vogel Liselotte

**Hellingen OT Poppenhausen**

08.08. zum 75. Geburtstag Herr Fiedler Jürgen  
 11.08. zum 74. Geburtstag Frau Fiedler Agnes  
 12.08. zum 83. Geburtstag Herr Westhäuser Kurt

**Hellingen OT Rieth**

09.08. zum 71. Geburtstag Herr Käß Manfred  
 10.08. zum 71. Geburtstag Herr Tittel Hartmut

**Hellingen OT Rieth**

17.08. zum 72. Geburtstag Herr Schumann Dieter  
 27.08. zum 83. Geburtstag Herr Petzold Theodor  
 29.08. zum 77. Geburtstag Frau Brand Margot

**Hellingen OT Hellingen**

03.08. zum 80. Geburtstag Herr Deckert Winfried  
 06.08. zum 68. Geburtstag Herr Mußmacher Reiner  
 10.08. zum 66. Geburtstag Herr Raßbach Georg  
 10.08. zum 77. Geburtstag Frau Appis Edith  
 16.08. zum 80. Geburtstag Frau Schneider Ingeborg  
 23.08. zum 76. Geburtstag Herr Weikard Bruno

**Schlechtsart**

03.08. zum 81. Geburtstag Herr Schwab Ewald  
 06.08. zum 82. Geburtstag Herr Rottenbacher Ernst  
 11.08. zum 81. Geburtstag Frau Klett Gertrud  
 18.08. zum 76. Geburtstag Frau Semineth Helga

**Schweickershausen**

21.08. zum 87. Geburtstag Herr Menzel Kurt

**Ummerstadt**

12.08. zum 65. Geburtstag Frau Voit Gudrun  
 16.08. zum 75. Geburtstag Frau Weis Anna  
 22.08. zum 77. Geburtstag Frau Färber Rosemarie  
 25.08. zum 69. Geburtstag Frau Schenkel Heidemarie

**Westhausen**

02.08. zum 87. Geburtstag Frau Spindler Irma  
 22.08. zum 76. Geburtstag Herr Jäkel Karl  
 28.08. zum 75. Geburtstag Frau Bartenstein Sonja  
 28.08. zum 82. Geburtstag Frau Bergner Hulda  
 30.08. zum 72. Geburtstag Herr Scharfenberg Roland

**Impressum****Amts- und Mitteilungsblatt der  
Verwaltungs-gemeinschaft „Heldburger Unterland“**

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,  
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg

Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Nächster Redaktionsschluss**

**Freitag, den 02.08.2013**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 16.08.2013**

**... zur Geburt**

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller  
Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden  
die neuen Erdenbürger.

Schmidt, Steffen Käßnitz  
 Scheufler, Jannes Heldburg  
 Gärtner, Jason Westhausen

